

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **Für das Gemeindezentrum „Jugendheim“ der Prot. Kirchengemeinde Herxheim**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Gemeindezentrums „Jugendheim“, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Gemeindezentrums „Jugendheim“ besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen im Sinne der Zweckbestimmung des Gemeindezentrums „Jugendheim“ weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung des Gemeindezentrums „Jugendheim“ eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Das Gemeindezentrum „Jugendheim“ ist eine Einrichtung der Prot. Kirchengemeinde Herxheim.
- (2) Nutzungsberechtigt sind zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung die Mitglieder und Gruppen der Kirchengemeinde, regionale und überregionale kirchliche Gruppen und Vereinigungen sowie grundsätzlich die Gebietskörperschaften, die die Kirchengemeinde umfassen. Die Benutzung durch sonstige natürliche Personen und Gruppen bedarf der Zustimmung des Presbyteriums.
- (3) Veranstaltungen der Kirchengemeinde gehen anderen Veranstaltungen vor.
- (4) Private Veranstaltungen sind für folgende Zwecke zugelassen:
  - Familienfeiern für Taufen, Hochzeiten, Konfirmationen sowie runde Geburtstage ab dem 30. Lebensjahr

Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Pfarrer im Einvernehmen mit dem Presbyterium unter Beachtung der örtlichen und kirchengemeindelichen Interessen, insbesondere des Charakters des Gemeindezentrums „Jugendheim“ als kirchliche Einrichtung.

### **§ 4**

#### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Gemeindezentrums „Jugendheim“ bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Pfarrer oder dessen Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.
- (3) Bei der Vermietung haben die Termine des kirchengemeindlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
- (4) Die Benutzungserlaubnis erteilt der Pfarrer oder dessen Bevollmächtigter.

### **§ 5**

#### **Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Gemeindezentrums „Jugendheim“ werden folgende Entgelte erhoben:

1. Die Benutzung für Gruppen im Rahmen der Arbeit der Prot. Kirchengemeinde ist kostenfrei.

2. Für jede sonstige **private** Veranstaltung werden erhoben:

<u>Tagessatz</u> : Nutzung aller Räumlichkeiten	130,00€/Tag
<u>Halbtagesatz</u> : Nutzung aller Räumlichkeiten	70,00€

3. Für **kommerzielle** Nutzung wird erhoben:

<u>Tagessatz</u> : Nutzung aller Räumlichkeiten	160,00€/Tag
<u>Halbtagesatz</u> : Beginn nach 12 Uhr	90,00€/Halber Tag
<u>Stundenweise Nutzung</u>	20,00€/Stunde

**Wichtig: Parallel zum Sonntags- und Samstagsgottesdienst wird keine kommerzielle Nutzung der Gemeinderäume gestattet.**

**Reinigungskosten:**

Sämtliche Räume sind besenrein zu hinterlassen. Für die Reinigung durch das Personal der Kirchengemeinde wird zusätzlich zum Mietpreis eine Pauschale von 30,00€ erhoben.

**§ 6**

**Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (2) Das Hausrecht der Kirchengemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Pfarrer oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.
  - b) Unnötige Störungen und Belästigungen insbesondere durch das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen sind zu vermeiden. Fahrzeuge dürfen Zufahrten und Zugänge nicht behindern
  - c) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
  - c) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters.
  - d) Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen.
  - e) Nach Benutzung der Küche ist diese zu reinigen und besenrein zu hinterlassen.
  - f) Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
  - g) Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, sind vom Schädiger dem Pfarrer oder seinem Bevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen und zu zahlen.
  - h) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll in eigener Verantwortung zu entsorgen und die Beleuchtung und Heizung auszuschalten.
  - i) Die Schlüssel sind bis spätestens 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung dem Pfarrer oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.
  - j) In den Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Gemeindezentrums „Jugendheim“ geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Haftung der Kirchengemeinde und ihrer Mitarbeiter für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung zustehen können.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 30. Juni 2014 in Kraft.

Pfarrerin Beate Rahm und das Presbyterium der Prot. Kirchengemeinde Herxheim